

# **Entwurf - Bebauungsplan Nr. VIII/11 "Kita Nordshausen"**

## **Stadt Kassel, ST Nordshausen**

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

### **Inhaltsübersicht**

Anregungen und Hinweise der Ämter nach § 4 (2) BauGB\_\_\_\_\_Seiten 2 bis 14

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB\_\_\_\_\_Seiten 15 bis 27

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB\_\_\_\_\_Seite 28

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Beteiligung mit Schreiben vom 17.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	<b>104 – Kommunale Gesamtentwicklung</b>	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
2.	12.04.2021 <b>23 – Liegenschaftsamt</b>	2.1: Von dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ (Stand: 13. November 2020) haben wir Kenntnis genommen. Aus Sicht der Bodenordnung bestehen keine Einwände gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen.
3.	11.03.2021 <b>37 – Feuerwehr</b>	3.1: nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung ( <i>kursiv abgedruckter Text dient der Erläuterung</i> ):  1. Die Planung des Neubaus „Kita Nordshausen“ ist entsprechend der „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)“, Stand Mai 2012, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung oder in der zum Zeitpunkt der Planung aktuell geltenden Bauvorschrift durchzuführen. Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Die U3-Betreuung und -Inklusion soll vorzugsweise erdgeschossig berücksichtigt werden.  2. Ergänzend zur HE-Kita soll die GUV „Brandschutz- und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen“, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband bei der Planung Berücksichtigung finden.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 3.1: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
4.	24.02.2021 <b>50 B – Geschäftsstelle des Seniorenbeirates</b>	4.1: Der Seniorenbeirat hält den vorgesehenen Neubau und Erweiterung der Kita Nordshausen für absolut sinnvoll und notwendig. Dies auch durch die bessere Einbeziehung des „Brückenhofes“. Im Übrigen sollten für Einrichtungen der Daseinsvorsorge ein Gleichgewicht zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bestehen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 4.1: Wird zur Kenntnis genommen.
5.	19.03.2021 <b>51 – Jugendamt</b>	5.1: Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2020 weisen wir noch einmal darauf hin, dass eine Öffnung des Kita-geländes werktags ab 17 Uhr für die Kinder und Familien wenig Sinn macht. Gerade Familien mit Kindern im Krippen- und Kindergartenalter nutzen einen Spielplatz direkt im Anschluss an die Betreuungszeit, dies wäre bei einer Öffnung erst ab 17 Uhr kaum umsetzbar. Da erfahrungsgemäß sehr wenige Familien die Betreuung durch den Spätdienst bis 17 Uhr nutzen, würde eine Öffnung des Kita-Geländes ab 16 Uhr einen deutlich größeren Mehrwert für die Nutzer*innen aus dem Stadtteil darstellen. Ferner sollte weiterhin an die Nutzergruppe der 6-16jährigen gedacht und Spielgeräte für diese Altersgruppe zur Verfügung gestellt werden.  5.2: Um die zur Verfügung stehenden Flächen nach den Bedarfen der im Stadtteil lebenden Nutzergruppen gestalten zu können, sollte eine Beteiligung der Kinder und Familien aus Nordshausen, neben der Beteiligung der Kita Kinder, die bereits stattfand, erfolgen. Die Planung, Organisation und Durchführung inklusive der Auswertung einer Beteiligungsaktion sollte extern vergeben werden. Hierfür ist es notwendig entsprechende Mittel im weiteren Planungsverfahren zur Verfügung zu stellen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 5.1: Der Empfehlung zur Doppelnutzung des Kita-Außengeländes außerhalb der Öffnungszeiten wird gefolgt. Diesbezüglich wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, dass die Kita-Außenfläche werktags ab spätestens 17 Uhr sowie ganztags auch an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Betriebszeiten für die Allgemeinheit zugänglich ist.  Zu 5.2: Wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Beteiligungsprozesse werden mit den Fachämtern der Stadt Kassel zur Kinder- und Jugendbeteiligung abgestimmt.
6.	31.03.2021 <b>59 – Kindertagesbetreuung</b>	6.1: Der Bebauungsplan für die Realisierung eines Kita-Neubaus in	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 6.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Kassel	<p>Nordshausen wird vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel ausdrücklich begrüßt. Der geplante Kitaneubau ist dringend erforderlich, weil die bisherige Kita Nordshausen sanierungsbedürftig ist und es einen hohen Bedarf an Kitaplätzen gibt, der durch die geplanten Neubaugebiete in Nordshausen sowie die bauliche Verdichtung im Brückenhof stark anwachsen wird. Durch den Kitaneubau ist es möglich, die bestehenden 50 Plätze zu sichern und rund 80 zusätzliche Plätze zu schaffen.</p> <p>6.2: Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 20.07.2020 zur veränderten Spielfächensituation, zum Verkehr und zur Beteiligung bitten wir - sofern noch nicht geschehen - im weiteren Umsetzungsprozess zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 6.2: Der Bitte wird entsprochen.                      Die vorgebrachten Belange werden im Rahmen der weiteren Planungsprozesse berücksichtigt. Diesbezüglich erfolgt auch eine gesamträumliche Betrachtung im Hinblick des Spielflächenbedarfsplanes 2019 der Stadt Kassel. Eine adäquate Ersatzlösung für den Spielplatz erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern.                      Die Hinweise zur Verkehrssituation wurden ergänzend in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen; deren Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung unter Beteiligung der städtischen Fachämter.</p>
7.	60 – Bauverwaltungsamt	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
8.	06.04.2021 62 - Vermessung und Geoinformation	8.1: Zum o.a. Bebauungsplan hat -62- keine inhaltlichen Bedenken.	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	631 – Stadtplanung	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
10.	11.03.2021 632 – Bauaufsicht	<p>10.1: <b>Art der baulichen Nutzung:</b>                      Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ausgewiesen.                      Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 mit Überschreitung für Stellplätze, Zufahrten und</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 10.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Nebenanlagen bis maximal 0,5, sowie der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (zwei) und der maximal zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 orientiert sich an der Zielsetzung einer ortsangepassten Bebauung und ressourcenschonenden Ausnutzung des Standorts. Des Weiteren soll eine qualitative Ausgestaltung der für eine Kindertagesstätte notwendigen Freianlagen planungsrechtlich ermöglicht werden. Die Gebäudehöhe wurde in Anpassung an den Gebäudebestand sowie an die Geländetopographie festgesetzt. Jedoch wird eine Überschreitung von bis zu 2,00 m für die Errichtung von haustechnischen Anlagen auf den Dachflächen zugelassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die technischen Anforderungen an moderne Hochbauten (Raumlüftung, Klimatisierung, Aufbauten für Photovoltaikanlagen, etc.) langfristig umsetzbar sind. Das Baufeld wurde, insbesondere zum Erhalt und zum Schutz der bestehenden Laubbäume im Süden, im nordwestlichen Teil des Grundstückes flächenhaft ausgewiesen. In mittlerer Lage steht auf dem Grundstück ein qualitativ hochwertiger, den Ort prägender Solitärbaum, zu dessen Schutze die festgesetzten Baugrenzen einen Abstand von mind. 8 m halten, gemessen ab Stammmittelpunkt. Des Weiteren wird die abweichende Bauweise festgesetzt, sodass auch Gebäudekubaturen mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.</p> <p>10.2: <b>Sicherung der Erschließung</b>                      Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen „Obere Bornwiesenstraße“ und „Am Klosterhof“. Die umliegenden Straßen werden daher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>10.3: <b>Gefahrenabwehr:</b>                      Ab einer Gebäudehöhe von 8 m Brüstungshöhe kann die Feu-</p>	<p>Zu 10.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 10.3: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und in der Erschließungsplanung be-</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>erwehr nicht mehr mit einer Steckleiter retten.  <u>Hinweis:</u> Ab dieser Höhe muss geprüft werden, ob die Aufstellmöglichkeiten für die Feuerwehr ausreichend sind.</p> <p>10.4: <b>Abstände:</b>                      Außenwände von Gebäuden lösen oberirdisch Abstandsflächen aus, die freizuhalten sind. Ihre Tiefe beträgt allgemein 0,4 der Wandhöhe. Bei einer maximalen Gebäudehöhe von max. 15,00 m Höhe liegen die fiktiven Abstände bei 6 m. Mindestens jedoch 3,00 m.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Abstände müssen vollständig auf dem Baugrundstück liegen und dürfen sich nicht überlagern. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Dächer mit weniger als &gt;70° Neigung werden zur Wandhöhe voll hinzugerechnet. Dächer mit &gt;45° Neigung werden anteilig hinzugerechnet. Giebel werden rechteckig zur Wandhöhe hinzugerechnet. Abstandsflächen auf anderen Grundstücken müssen als Baulast gesichert werden.</p> <p>10.5: <b>Einstellplätze:</b>                      Garagen, Carports sowie ebenerdige Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  <u>Hinweis:</u> Gem. Stellplatzsatzung § 4 sind in Vorgärten sind im Bereich von 5,00 m Tiefe entlang der Straßenbegrenzung Stellplätze grundsätzlich nicht zulässig, sofern ein Bebauungsplan oder eine andere Rechtsvorschrift nicht eine andere Regelung vorsieht. Ausnahmsweise ist in einem Bereich von 5,00 m Tiefe entlang der Straßenbegrenzung die Herstellung von max. 4 Stellplätzen in Senkrechtaufstellung je Baugrundstück zulässig, wenn                      - andere Aufstellungsmöglichkeiten bei gleichem (oder gerin-</p>	<p>achtet.</p> <p>Zu 10.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 10.5: Entsprechend der Festsetzung 2.1.1. sind Garagen, Carports sowie ebenerdige Stellplätze ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diese Festsetzung ergeht aus planungsrechtlichen Belangen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO. Entsprechend der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen erstreckt sich der zulässige überbaubare Bereich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ohne einzuhaltende Grenzabstände. Insofern kann der ruhende Verkehr auch im Bereich der Vorgärten untergebracht werden; unbeachtlich hiervon gelten die sonstigen Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>gerem) Maß der Bodenversiegelung nicht gegeben sind,                      - die Gesamtbreite von Einfahrten und Stellplätzen nicht mehr als die Hälfte der Grundstücksbreite an der Straße beträgt und                      - durch die Zufahrten die Benutzung eines Geh- oder Radweges oder von Straßenrandparkplätzen nicht behindert wird.</p> <p>10.6: <b>Freiflächen:</b>                      Die Dimensionierung der Baukörper und die Flächenbilanzierung lässt darauf schließen, dass der aus der Stellplatzsatzung geforderten 50% Grünflächenanteil eingehalten wird.</p>	<p>Kassel.</p> <p>Zu 10.6: Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Belang ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren irrelevant, da sich einerseits der Grünflächenanteil gemäß Stellplatzsatzung ausschließlich auf Wohngebiete bezieht, und andererseits gemäß Festsetzung Ziff. 3.5 bereits 50 % Grundstücksbegrünung bauordnungsrechtlich zu erbringen sind.</p>
11.	<p>11.03.2021  <b>633 – Denkmalschutz</b></p>	<p>11.1: Grundsätzlich werden zu o. g. Bebauungsplan von Seiten des Denkmalschutzes keine Bedenken erhoben.</p> <p>11.2: Unter den Rechtsgrundlagen fehlt die Nennung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG).</p> <p>11.3: Siehe auch Stellungnahme vom 17.06.2020: „Allerdings sollte die Quelle im Textabschnitt „Denkmalschutz“ eindeutiger sein. Hier heißt es: „Die Klosterkirche bildet [,] eine Sachgesamtheit aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen“ (Warlich-Schenk 2008, 253)</p> <p>Quelle: Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland, Stadt Kassel Band III, S. 249"</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 11.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 11.2: Dem Hinweis wird gefolgt und die Rechtsgrundlagen um das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) redaktionell ergänzt.</p> <p>Zu 11.3: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Quellenangabe in der Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
12.	<p><b>65 – Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung</b></p>	<p><i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i></p>	<p>-</p>
13.	<p>22.03.2021  <b>66 - Straßenverkehrs- und</b></p>	<p>13.1: nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 13.1: Die Anregung wurde bereits dahingehend</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Tiefbauamt	<p>Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung:  <u>Textliche Festsetzungen:</u>                      3.3.1: Nicht transparente Zäune und andere nicht sichtdurchlässige Einfriedungsarten sowie Hecken sollen aus Verkehrssicherheitsgründen in Bereichen von Zuwegungen und Zufahrten eine Höhe von max. 0,80 m nicht überschreiten.</p> <p>13.2: <u>Begründung:</u>                      Seite 10: Die Wertung zur Anbindung des Plangebietes sollte neutral gehalten werden, da wir diese nicht als ideal beurteilen.</p> <p>13.3: Seite 17 /18: Im Kapitel Erschließung wird der Radverkehr auf benutzungspflichtigen Wegen (Radfahrstreifen, Radwege) thematisiert. Es handelt sich hierbei um eine T30-Zone, in der keine benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen eingerichtet werden dürfen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u>                      13.4: Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen etc.), die zur Erschließung der Liegenschaft (z. B. Zufahrten) notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tief-</p>	<p>berücksichtigt, dass gemäß Ziff. 3.3.1 des Bebauungsplanentwurfes ausschließlich transparente Einfriedungen oder Hecken zulässig sind; Hecken sind entsprechend nur in geschnittener Form bis maximal 1,20 m zulässig. Die Betrachtung der Verkehrssicherheit an möglichen Ein- und Ausfahrten zum Kita-Grundstück erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung; Der Belang wird verbindlich im städtebaulichen Vertrag geregelt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 13.2: Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung wird die Erörterung zur ÖPNV-gebundenen Anbindung des Plangebietes ohne qualitative Bewertung beschrieben.</p> <p>Zu 13.3: Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Darlegungen in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Radverkehr im Plangebiet auf den vorhandenen Erschließungsstraßen abgewickelt wird und eigenständige, benutzungspflichtige Radwege bzw. Radfahrstreifen nicht vorgesehen sind, jedoch bei Bedarf planungsrechtlich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen legitimiert wären. Hiervon sind verkehrs- oder ordnungsrechtliche Belange unbenommen und können jederzeit von Seiten der Straßenverkehrsbehörde angepasst werden. Der Belang wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 13.4: Wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wird frühzeitig und eng in die Planungen zu sämtlichen, vorgesehenen Anpassungs- und Rückbauarbeiten an</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>bauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehweganpassungen auf öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes zurückzubauen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren. Für Rückfragen steht Frau Bliedung unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail unter <a href="mailto:jessica.bliedung@kassel.de">jessica.bliedung@kassel.de</a> gerne zur Verfügung.</p>	<p>öffentlichen Verkehrsflächen mit einbezogen. Der Belang wird verbindlich im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
14.	<p>31.03.2021  <b>67 – Umwelt- und Gartenamt</b></p>	<p>14.1: <b>Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes nimmt das Umwelt - und Gartenamt als <u>Fachamt</u> wie folgt Stellung:</b>  <b><u>Immissionschutz / hier: Lärmschutz (-6721-)</u></b>                      Im Kapitel 4.11 der Begründung wird auf Seite 16 ausgeführt, dass derzeit geprüft würde, zukünftig die Eisenbahnstrecke wieder für den Personennahverkehr zu nutzen. In unserer Stellungnahme vom 24. September 2020 (direkte Anfrage hinsichtlich Bewertung Schienenlärm) konnte dieser Umstand nicht mitberücksichtigt werden. Schon in dieser Stellungnahme war der Lärmpegelbereich an der Südseite soeben noch II.</p> <p>Wir schlagen dringend vor, den Lärmpegelbereich wegen eventuell zukünftiger Zunahmen im Schienenverkehr an der Südseite, die nach dem neuen Plan wesentlich kleiner ausfällt als im Plan vom 18. Mai 2020, auf III zu erhöhen.</p> <p>Wir schlagen folgenden Text vor: Begründung, Seite 15 Mitte, nach „und somit der Lärmpegelbereich II.“                      „Da von der HLB Basis AG mitgeteilt wurde, dass geprüft werde, zukünftig eventuell Personennahverkehr auf der Strecke stattfinden zu lassen, wird für die Südfassade der Lärmpegelbereich auf III erhöht. Als Raumart wird die kritischste Nutzung „Bettenräu-</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 14.1: Der Empfehlung wird wie folgt entsprochen:                      Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen zum Lärmschutz gemäß Vorentwurfsstand des Bebauungsplanes den Lärmpegelbereich III zu Grunde gelegt hatten.                      Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf Basis der vorgebrachten Stellungnahme von -67- eine rechnerische Neubewertung durch -6721- angeregt, welche in Folge dessen durchgeführt wurde. Im Zuge der Abstimmung mit der Fachabteilung Immissionschutz des Umwelt- und Gartenamtes wurden der planungsrechtlich anzunehmende, maßgebliche Außenlärmpegel und der sich daraus ergebenden Lärmpegelbereich II bestimmt und die diesbezüglichen Festsetzungen bzw. textlichen Erläuterungen zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes angepasst.                      Im Hinblick der Betrachtungen zur Reaktivierung der Bahnschienen für den ÖPNV handelt es sich aktuell lediglich um eine Machbarkeitsprüfung für eine eventuell zukünftige Nutzung. Sollte die besagte Strecke zu einem späteren Zeitpunkt für den</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><i>me in Krankenhäusern und Sanatorien" herangezogen. Das bewertete Bauschalldämm-Maß nach der DIN 4109-1:2018- 01, Schallschutz im Hochbau, beträgt dann an der der Schiene zugewandten Fassade <math>R'_{w,ges} = 40</math> dB. Für die restlichen Fassaden wird der Mindestwert der angesetzten Raumart nach DIN 4109 von <math>R'_{w,ges} \geq 35</math> dB festgesetzt. Dies entspricht dem Lärmpegelbereich II"</i></p> <p>Das anschließende Kapitel „Schallschutzmaßnahmen" ist entsprechend zu ändern. Für die zeichnerische Festsetzung wird empfohlen, an die Südfassade den Lärmpegelbereich III und an die restlichen Fassaden den Lärmpegelbereich II einzutragen.</p> <p>Für die textliche Festsetzung wird folgender Text empfohlen:  <i>„Für die südliche Baugrenze gilt nach DIN 4109-1:2018-01 der Lärmpegelbereich III, für alle anderen Fassaden und für das Dach gilt der Lärmpegelbereich II. Da als Raumart „Bettenräume" angesetzt wurde, beträgt das bewertete Bauschalldämm-Maß <math>R'_{w,ges}</math> für den Lärmpegelbereich III 40 dB, für den Lärmpegelbereich II 35 dB . Die Anforderungen an die Bauschalldämm-Maße der einzelnen Bauteile (Wand, Fenster, ...) sind nach Kapitel 4.4.1 der DIN 4109-2:2018-01 zu bestimmen."</i></p> <p>14.2: Das Kapitel „Lärm" im Umweltbericht, Seite 22, ist ebenfalls entsprechend zu ändern. Hier werden die ersten beiden Sätze nicht verstanden, da sie sich gegenseitig widersprechen. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Sachgebietes Immissionsschutz der gemeinsamen Stellungnahme von -67- zur Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (Juli 2020).</p> <p>14.3: Überschrift „Immissionen des erhöhten Verkehrsaufkommens". Es wird dringend empfohlen, das Bringen und Holen der Kinder durch Pkw in der Begründung zu thematisieren, geeignete Maßnahmen zu benennen und ggfls. im Bebauungsplan festzu-</p>	<p>Schienenpersonennahverkehr tatsächlich aktiviert werden, hat dieses Vorhaben eigenständig auf die jeweilige Bestandssituation zu reagieren.</p> <p>Gleichsam handelt es sich bei gegenwärtig getroffenen Lärmschutzfestsetzungen um planungsrechtliche <u>Mindestanforderungen</u> zum Dämmmaß der Außenbauteile, welche eigenständig erhöht werden können. Die vorgebrachten Hinweise werden daher ergänzend und empfehlend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 14.2: Der Anregung wird gefolgt.                  Der 2. Satz im Umweltbericht in Kap. 3.4.7 unter Punkt „Prognose der Auswirkungen" (Lärm) wird gestrichen.</p> <p>Zu 14.3: Der Anregung wurde bereits gefolgt.                  In der Begründung wurde die Empfehlung aufgenommen, die Organisation des Hol- und Bringverkehrs sowie die Anlieferung (Catering) in den wei-</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>setzen.</p> <p><b>Freiflächenplanung (-671-)</b></p> <p>14.4: Zur geplanten externen Kompensationsfläche am Döncherand (Anlage einer Streuobstwiese) werden folgende Hinweise gegeben:                      Kalkulationsgrundlage: ca. 4.000 m<sup>2</sup> Fläche, ca. 50 Obstbäume                      Herstellungskosten incl. 4 Jahre Pflege: 75.000 €                      Pflegekosten pro Jahr ab dem fünften Jahr: 10.000 €                      Es wird davon ausgegangen, dass -67- die Fläche anlegt und dauerhaft pflegt, und der Bereich wie bei den anderen Streuobstwiesen üblich öffentlich zugänglich sein wird.</p> <p>14.5: <b>Umweltplanung (-674-)</b>  <u>Umweltbericht</u>                      S. 20 Klimaauswirkungen: Die Aufgabe des Altstandortes als Kita stellt keine Verbesserung für das Klima / Emissionssituation dar, weil vermutlich weitere neue Nutzungen erfolgen.</p> <p>14.6: S. 21 Spielplatz: Im städtebaulichen Vertrag wird die öffentliche Nutzung der Freiflächen der Kita nach Betriebsschluss festge-</p>	<p>teren Planungsphasen frühzeitig zu berücksichtigen. Für eine Festsetzung im Bebauungsplan fehlt die planungs- oder bauordnungsrechtliche Grundlage. Weitergehende Aussagen sind Entwurfsabhängig zu beurteilen und auf Ebene der Erschließungsplanung zu beurteilen.</p> <p>Zu 14.4: Die kalkulierten Kostenansätze werden in die Begründung aufgenommen und das Kapitel 4.2.2 „Externe Kompensationsmaßnahmen“ des Umweltberichtes entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 14.5: Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichtes wird auch von keiner Verbesserung ausgegangen. Im Hinblick der zu erwartenden Auswirkungen wurde lediglich darauf abgestellt, dass zusätzliche Emissionen und lufthygienische Auswirkungen nicht zu erwarten sind, da ein im näheren Umfeld befindlicher Kindertagesstätten-Standort (Korbacher Str.) aufgegeben wird.                      Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein Nachnutzungskonzept für die bestehende Kita vor. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt keine Prognose für eine Nachnutzung des Altstandortes.</p> <p>Zu 14.6: Die vorgebrachten Hinweise werden ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>legt. Außerdem wird dort eine uneingeschränkt öffentliche Spielfläche für Kleinkinder im Südteil des Grundstücks vereinbart. Der Umweltbericht sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>14.7: S. 23: Wegen des Verlustes des bisherigen Kinderspielplatzes kann die geringe Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs nicht nachvollzogen werden.</p> <p>14.8: S. 30: Im Umweltbericht fehlt die Darstellung der untersuchten Alternativen, so dass die Standortentscheidung nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>14.9: <u>Bebauungsplan - Darstellung durch Planzeichen</u>                      Im Bebauungsplan sollte die als öffentlicher Spielplatz für Kleinkinder vorgesehene Fläche im Südteil des Geltungsbereichs dargestellt werden.</p>	<p>Zu 14.7: Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffsbewertung des Verlustes des bisherigen Kinderspielplatzes erfolgt nun ausschließlich in Kap. 3.4.6 „Landschaftsbild / Freiraumnutzung“. Hier sind die Eingriffswirkungen auf die Freiraumnutzung bereits im Entwurf als hoch gewertet worden.</p> <p>Zu 14.8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Alternativenprüfung hinsichtlich möglicher Standorte wurde im Vorlauf durch -51- als Fachamt beauftragt und durch -63- durchgeführt. In einer verwaltungsinternen Analyse wurden sieben, potentielle Standorte für den Neubau einer städtischen Kindertagesstätte innerhalb Nordshausens betrachtet. Nach fachlichen Abstimmungen wurde das öffentliche Grundstück „Am Klosterhof“ als neuer Kita-Standort ausgewählt. Über das Ergebnis wurde das Umwelt- und Gartenamt informiert. Der vorliegende Bebauungsplan setzt die getroffene Standortentscheidung um. Im Rahmen des Umweltberichtes sind die entsprechenden Aussagen unter Kapitel 4.3 dargestellt Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches scheiden im Zuge der Eingriffsvermeidung aus.</p> <p>Zu 14.9: Der Anregung wird nicht gefolgt. Das gesamte Grundstück der zukünftigen Kita ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ausgewiesen. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind bauliche Anla-</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>14.10: <u>Begründung zum Bebauungsplan</u>                      Die erforderlichen Rodungen für das Bauvorhaben dürfen entsprechend Vorgaben BNatSchG nur zwischen 1.10. und 28.2. erfolgen.</p> <p>14.11: Der Erhalt einer öffentlichen Spielfläche im Südteil des Grundstücks und die uneingeschränkte öffentliche Nutzung der Kitafreiflächen nach 17 Uhr (entsprechend den Festlegungen im städtebaulichen Vertrag) sollten in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>14.12: <b>Energieeffizienz</b>                      Die Verschattungsfreiheit kann im vorliegenden Entwurf aufgrund der zu erhaltenden Bestandsbäume nicht ausreichend berücksichtigt werden. Teilweise stehen Bäume direkt südlich der Energiefassade, sodass ein erheblicher Schattenwurf zu erwarten ist. Für eine optimale Nutzung der Sonnenenergie sollte der Mindestabstand zur Energiefassade etwa das Doppelte der Baumhöhe betragen.</p>	<p>gen sowie Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dienen, allgemein zulässig. Darunter fallen auch Spielplatzflächen. Weitergehende Regulierungen erfolgen im städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Zu 14.10: Die Hinweise wurden bereits unter 4. Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Zu 14.11: Die Hinweise werden ergänzend unter dem Kapitel 4.12 der Begründung aufgenommen. Weitergehende Details zur öffentlichen Nutzung des südlichen Teils des Grundstücks werden im städtebaulichen Vertrag nachhaltig gesichert.</p> <p>Zu 14.12: Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant. Eine weitergehende Berücksichtigung zur energetischen Versorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Bäume gefällt werden, um den Potentialertrag für Energiefassaden zu erhöhen.</p>
15.	05.03.2021 <b>70 - Die Stadtreiniger Kassel</b>	15.1: Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o. g. Bauvorhaben.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 15.1: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	15.03.2021 <b>71 - KASSELWASSER</b>	16.1: Seitens KASSELWASSER bestehen keine Bedenken gegen den o. gen. Bebauungsplan. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2020.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 16.1: Wird zur Kenntnis genommen.
17.	12.03.2021 (per Mail) <b>Sozialamt –</b>	17.1: wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Behindertenbeirat mehr-	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 17.1: Wird zur Kenntnis genommen.

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme Adresse</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen</b>
	<b>Behindertenbeirat</b>	heitlich den Bebauungsplänen „Kita Nordshausen“ und „Wahlebach, Forstbachweg“ zustimmt.	
18.	<b>VF - Frauenbüro</b>	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Beteiligung mit Schreiben vom 17.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
19.	22.03.2021 (per Mail) <b>Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.</b> <b>Geschäftsstelle Dr. Jörg Weise</b> Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg	19.1: aus den Unterlagen ist (zumindest auf den Ersten Blick) nicht ersichtlich, ob und welche Alternativstandorte geprüft wurden.  19.2: Ebenso ist keine Flächenbilanzierung Versiegelte Fläche vs unversiegelte vegetationsfähige Flächen vorhanden. Daher bleiben unsere Anmerkungen vom 27.07.2020 bestehen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 19.1: Die Alternativenprüfung hinsichtlich möglicher Standorte wurde im Vorlauf durch -51- als Fachamt beauftragt und durch -63- durchgeführt. In einer verwaltungsinternen Analyse wurden sieben, potentielle Standorte für den Neubau einer städtischen Kindertagesstätte innerhalb Nordshausens betrachtet. Nach fachlichen Abstimmungen wurde das öffentliche Grundstück „Am Klosterhof“ als neuer Kita-Standort ausgewählt. Über das Ergebnis wurde das Umwelt- und Gartenamt informiert. Der vorliegende Bebauungsplan setzt die getroffene Standortentscheidung um. Im Rahmen des Umweltberichtes sind die entsprechenden Aussagen unter Kapitel 4.3 dargestellt Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches scheiden im Zuge der Eingriffsvermeidung aus.  Zu 19.2: Wird zurückgewiesen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält eine Flächenbilanzierung inkl. überbaubarer und nicht überbaubarer Flächen. Im Umweltbericht erfolgt in Kap. 4.2 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Zusammenfassende Bilanzierung“ sowie in der Anlage (Bilanzierung gem. Hessischer Kompensationsverordnung) eine Gegenüberstellung von Nutzungstypen in Bestand und Planung.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
20.	<b>BUND Hessen Kreisgeschäftsstelle</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
21.	<b>BUND Landesverband Hessen e.V.</b> Geleitstraße 14, 60599 Frankfurt	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
22.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
23.	<b>Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck</b> Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
24.	25.03.2021 <b>Hessische Landesbahn GmbH</b> Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main  <i>Antwort durch:</i> 30.06.2020 <b>HLB Basis AG</b> Erlenstraße 2, 60325 Frankfurt am Main	24.1: zu dem vorgelegten Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ bitten wir ergänzend zu unserem Schreiben vom 30. Juni 2020 nachfolgende Stellungnahme zu beachten: Die Organisation des Hol- und Bringverkehrs sowie die Anordnung der notwendigen Kfz-Stellplätze (vgl. Ziffer 5.2 des Bebauungsplanes) müssen so erfolgen, dass es zu keinen Überstauungen der benachbarten Bahnübergänge durch wartepflichtige oder auch nur kurzzeitig parkende Kraftfahrzeuge kommen kann. Die Abstimmung zur Verkehrsführung bzw. zu den beabsichtigten verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie der Einrichtung von Stellplätzen ist daher möglichst frühzeitig mit der HLB Basis AG vorzunehmen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 24.1: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die HLB Basis AG wird frühzeitig an der Erschließungsplanung beteiligt.
25.	04.03.2021 <b>Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG</b> Königstor 3-13, 34117 Kassel	25.1: gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der KVG grundsätzliche Einwände, da unsere bisher geäußerten Belange nicht berücksichtigt wurden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 01.07.2020 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes formuliert, bitten wir folgendes zu beachten: In der „Oberen Bornwiesenstraße“ verläuft die KVG-Buslinie 21. Die Linie fährt die Haltestelle „Klosterkirche“ in beiden Fahrtrich-	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 25.1: Wird zurückgewiesen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der KVG keine Bedenken vorgetragen. Die nunmehr erneut vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung unter Kap. 3.3 beschrieben. Etwaige Umbauerfordernisse der Haltestelle korre-



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>tungen an, die wiederum direkt nördlich am Plangebiet angrenz.</p> <p>An der Haltestelle „Klosterkirche“ ist zu beachten, dass die Haltestellenvoraussetzungen für einen mittelfristig erforderlichen barrierefreien Haltestellenumbau nicht gegeben sind, da die Gehwege zu schmal sind. In Fahrtrichtung Brückenhof zeigt sich das daran, dass wir das Wartehaus rückwärtig in die Spielplatzfläche hinter der Haltestelle einpassen mussten. Zur Anlage barrierefreier Haltestellen sind Breiten von mindestens 2,5 m Standard. Wenn sich das mit der Neuordnung der Bebauung herstellen ließe, wäre das sehr in unserem Sinne.</p> <p>Zu Umbaumaßnahmen und Barrierefreiheit der Haltestelle „Klosterkirche“ wenden Sie sich bitte an unseren Haltestellenbeauftragten Herrn Wiesenhütter (Tel.: 3089-5707, Michael.Wiesenhuetter@kvg.de).</p> <p>Bei eventuellen Umleitungen oder Störungen des Betriebs im Zuge anstehender Bauarbeiten wenden Sie sich bitte frühzeitig an den Kollegen Herrn Rettig (Tel.: 3089-5474, Juerqen.Rettig@kvg.de).</p>	<p>lieren nicht mit den bodenordnenden Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Belange sind entsprechend im Rahmen der Erschließungsplanung des Kita-Grundstücks einzubeziehen.</p>
26.	<p>24.03.2021  <b>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung</b>                      Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel</p>	<p>26.1: wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 26.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27.	<p><b>Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen e.V.</b>                      Friedenstr.26, 35578 Wetzlar</p>	<p>Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>-</p>
28.	<p><b>Nordhessischer Verkehrs-Verbund</b> Rainer-Dierichs-Platz 1,34117 Kassel</p>	<p>Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>-</p>
29.	<p><b>Regierungspräsidium Darmstadt Dez. III 33.1 Landeseisenbahnaufsicht</b>                      Wilhelminenstraße 1-3, 64283</p>	<p>Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>-</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Darmstadt		
30.	16.03.2021 (per Mail) <b>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	30.1: eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.
31.	31.03.2021 <b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz und Landschaftspflege</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	31.1: aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht nehme ich zu o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ im Regionalplan 2009 dargestellte Fläche „Am Klosterhof“ (Flurstück 46/7, 87/6 (tlw.), 122/45, Flur 6, Gemarkung Nordshausen) ist als neuer Kita-Standort ausgewählt worden. Das Areal befindet sich am südlichen Siedlungsrand Nordshausens, östlich des historischen Ortskerns. Die dargelegte Planung sieht den Erhalt von 20 großkronigen Laubbäumen im südlichen Geltungsbereich einschließlich des Erhalts einer besonders markanten Rosskastanie (Geltungsbereichsmittle) durch entsprechende Festsetzungen vor. Naturschutzfachlich wird dies ausdrücklich begrüßt.  31.2: Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe ist u.a. die Umsetzung einer Externen Kompensationsmaßnahmen (4.2.2) auf einem Teilstück des städtischen Flurstückes (innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Kassel“) 29/1, Flur 2, Gemarkung Nordshausen vorgesehen. Hier ist die Herstellung einer Streuobstwiese auf einem 3.500 m <sup>2</sup> großen Acker geplant. Die Anlage ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, etwaige Abgänge sind durch entsprechende Gehölzneupflanzungen zu ersetzen. Ich bitte in diesem Zusammenhang darzulegen, wer die „Obsternte“ für die ca. 70 Obstbaumhochstämme künftig übernehmen soll.  31.3: Insgesamt sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 31.2: Der Bitte wird gefolgt. Das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 31.03.2021 mit, dass es selbst die Fläche anlegt und dauerhaft pflegt, und der Bereich wie bei den anderen Streuobstwiesen üblich öffentlich zugänglich sein wird. Diese Hinweise werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.  Zu 31.3: Der Hinweis zum Artenschutz wird in

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>gen zu beachten (§ 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sind Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Grundsätzlich sind sämtliche unvermeidbar zu fällenden Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</p> <p>Ich bitte daher um Korrektur im Rahmen der Festsetzungen unter Punkt:</p> <p><b>4. HINWEISE</b>  <b>Artenschutz</b></p> <p>Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) <b>ist</b> die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar <b>zulässig</b>.</p> <p>Darüber hinaus sind alle unvermeidbar zu fällende Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf „besetzte“ Nester, Höhlen, Spalten usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</p> <p>31.4: Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Adaption des Wortlautes zum Bundesnaturschutzgesetz wie folgt redaktionell angepasst:</p> <p><i>Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen (i. B. § 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten.</i></p> <p><i>Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind jederzeit alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf besetzte Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</i></p> <p>Zu 31.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
32.	<p>25.03.2021  <b>Regierungspräsidium Kassel,</b>  <b>Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</b>                      Am Alten Stadtschloss 1,                      34117 Kassel</p>	<p>32.1: <u>Altlasten:</u>                      In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet o-</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 32.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>der der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum keine belastenden Eintragungen bestehen. Aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>32.2: <u>Bodenschutz:</u>                      Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Dies gilt grundsätzlich für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß § 4, § 7 BBodSchG; § 1, § 2 Halt-BodSchG; § 1, Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.</p> <p>32.3 Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht in angemessener Weise behandelt. Die dargestellte externe Kompensationsmaßnahme vermag den <b>Verlust der Bodenfunktionen nur zu einem geringen Teil auszugleichen</b>. Eine quantitative Beurteilung der Maßnahme wird nicht vorgenommen. Für künftige Verfahren empfehle ich eine gründlichere und auch quantitative Beurteilung für die Wirkung von Eingriffen auf das Schutzgut Boden und die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen.                      Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat hierfür eine Methode entwickelt und eine Arbeitshilfe sowie ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, die unter dem folgenden Link abgerufen werden können:  <a href="https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden">https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden</a></p>	<p>Zu 32.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 32.3: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
33.	23.03.2021 Regierungspräsidium Kassel,	33.1: das Vorhaben ist durch mich hinsichtlich der von mir zu prüfen-	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 33.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	<b>Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	den wasserwirtschaftlichen Belange geprüft worden. Die Aufnahme der Anmerkungen und Hinweise der letzten Stellungnahme (02. Juli 2020) und die Ergänzung des Gewässerverlaufes „Obere Gänseweide“ in die Begründung und Entwurfsplanung habe ich zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der mir vorliegenden Planungsunterlagen bestehen meinerseits keine Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“.	
34.	<i>02.03.2021 (per Mail)</i> <b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	34.1: Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5: Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.  34.2: Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 34.1: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 34.2: Wird zur Kenntnis genommen.
35.	<i>05.03.2021</i> <b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht</b> Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	35.1: da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unverändert geblieben ist und seitens des Dezernates Bergaufsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 09.07.2020 (Dokument Nr. 2020/584902) an den Magistrat der Stadt Kassel mit allen gemachten Hinweisen behält weiterhin Gültigkeit.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 35.1: Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Bergwerkseigentümerin wurde berücksichtigt und diese im Rahmen Verfahrens beteiligt.
36.	<i>04.03.2021 (per Mail)</i> <b>Städtische Werke Netz + Service GmbH</b> Königstor 3-13, 34117 Kassel	36.1: Seitens der Städtischen Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass die vorhandenen Fernmeldekabel entlang der westseitigen Grundstücksgrenze bei dem geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden müssen. Eine Erschließung des geplanten Kita's mit Gas ist grundsätzlich möglich. Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die Planungen, da ggf. Netzverstärkungen erforderlich werden.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 36.1: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
37.	<i>31.03.2021</i>		<b>Beschlussempfehlung:</b>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	<p><b>Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB</b></p>	<p>37.1: <b>Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes nimmt das Umwelt- und Gartenamt als <u>Träger öffentlicher Belange</u> wie folgt Stellung:</b></p> <p><b>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (-6722- Mpl 440):</b>                      Unter Ziffer 4.7 des Begründungstextes sollte unserer Auffassung nach der Sachstand zu der Aussage, dass sich auf dem Areal Altlasten/ein ehem. Löschteich befunden hätten, ergänzt werden (Klarstellung, dass man sich als Stadt mit diesen Verdachtsmomenten beschäftigt hat).</p> <p>37.2: Entsprechend unserer Stellungnahme zum Vorentwurf wurden die in Kapitel 4.1 des Umweltberichtes aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>37.3: Auch der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird jetzt dort empfohlen. Hier sollte aus der Empfehlung eine Festsetzung gemacht werden, zumal der frühzeitige Einsatz einer BBB in den inzwischen erarbeiteten städtebaulichen Vertrag aufgenommen wurde.</p> <p>37.4: Ebenso sollte die BBB in Kapitel 6 (Überwachung: für den Bereich vorsorgender Bodenschutz überwacht die BBB und nicht nur die Bauleitung) und Kapitel 8 (Zusammenfassung, Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes) ergänzt werden.</p>	<p>Zu 37.1: Dem Hinweis wird gefolgt.                      Die Inhalte werden in die Begründung unter Kap. 4.7 aufgenommen.                      Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Fachdezernat 31.1 des RP Kassel mitgeteilt hat, dass nach entsprechender Recherche für den Planungsraum keine belastenden Eintragungen bestehen und aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Zu 37.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 37.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Die bodenkundliche Baubegleitung kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Um die Umsetzung trotzdem nachhaltig zu sichern, wird der frühzeitige Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zu 37.4: Den Anregungen wird gefolgt.                      In Kap. 6 des Umweltberichtes werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. In Kap. 8 ist das Einsetzen einer bodenkundlichen Baubegleitung im Zusammenhang mit der Vermeidung und Minimierung baubedingter Umweltauswirkungen genannt. Über die teilweise Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen durch die geplante externe Kompensationsmaßnahme hinaus sind keine weiteren bodenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>37.5: Die im Umweltbericht beschriebenen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beschränken sich auf die Erwähnung einer teilweisen Kompensation durch die Anlage einer Streuobstwiese auf Ackerfläche. Dies entspricht unserer Auffassung nach nicht den Anforderungen an eine vorbildliche Kompensation dieses Schutzgutes und sollte um weitere bodenbezogene Maßnahmen ergänzt werden (bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen, wie. z.B. Entsiegelung).</p> <p>37.6: Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen weder Einwände noch Anregungen, sämtliche wasserrechtlichen Belange sind korrekt aufgenommen. Festzuhalten bleibt, dass die geplante Bebauung auf diesem städtischen Grundstück eine evtl. spätere Öffnung und Renaturierung des unterirdisch verlaufenden Gewässers Obere Gänseweide unmöglich macht (sofern dies unter den vorliegenden Gegebenheiten der Verrohrung grundsätzlich möglich wäre).</p> <p>37.7: <b>Untere Naturschutzbehörde (-6725-/UNB/2448)</b>  <b>4.12 Spielflächen (Begründung)</b>                      Bisher verteilt sich die Menge der Nutzenden auf eine Fläche von 3.676 m<sup>2</sup>                      - Durch die Verkleinerung der beispielbaren Fläche auf ca. 1.852 m<sup>2</sup> und den Kita-Regelbetrieb steigt der Nutzungsdruck auf diese verbleibende Restfläche, die als Grün- und Gartenfläche erhalten bleiben soll.                      - Bei der Gestaltung des späteren Spielbereiches ist von daher darauf zu achten, dass die Wurzelbereiche der Großbäume weder durch den Einbau von Spielgeräten, noch durch übermäßige Trittbelastung beeinträchtigt werden:</p> <p>37.8: - Die angedeutete Ausweisung eines Kleinkindspielplatzes im Süden des Grundstücks ist zu konkretisieren und im B-Plan mit auszuweisen, da der südliche Bereich dicht mit Bäumen bestan-</p>	<p>Zu 37.5: Wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen der Bodenentsiegelung wurden grundsätzlich geprüft, können jedoch nicht umgesetzt werden, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu 37.6: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 37.7: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Zu 37.8: Der Anregung wird nicht gefolgt. Das gesamte Grundstück der zukünftigen Kita ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbe-</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>den ist und der Einbau von Spielgeräten dort direkt im Wurzelbereich der Bäume stattfinden müsste.</p> <p><b><u>3.4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (Umweltbericht)</u></b></p> <p>37.9: Der Erhalt dreier zusätzlicher Bäume im Vergleich zum ersten Entwurf wird begrüßt. Folgende Punkte bedürfen noch der Überarbeitung:                      - Verlust von 14 Laubbäumen plus Grünfläche in einem Überwärmungsgebiet der Zone I bleibt nach wie vor bedenklich, zumal der Ausgleich im Norden von Nordshausen geplant ist und nicht im direkten Zusammenhang mit der betroffenen Fläche steht.</p> <p>37.10 - Die energetische Ausrichtung des Neubaus hat von vornherein so statt zu finden, dass spätere Fällungen aus bauklimatischen Gründen ausgeschlossen sind.</p> <p>37.11: - Neben der vorgesehenen Solar-Gründach-Nutzung ist die Fassadenbegrünung verbindlich mit vorzusehen. Hier ist das empfohlene Spektrum über die bodengebundene Begrünung hinaus zu erweitern (fassadengebundene Begrünung u. ä.).</p>	<p>stimmung „Kindertagesstätte“ ausgewiesen. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dienen, zulässig. Darunter fallen auch Spielplatzflächen. Die nach Betriebschluss für die Öffentlichkeit zugängliche Kita-Außenfläche wird im städtebaulichen Vertrag gesichert. Die Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Flächen ist im Zuge einer qualifizierten Freiflächenplanung zu erörtern.</p> <p>Zu 37.9: Wird zur Kenntnis genommen.                      Ein weitergehender Erhalt von Laubbaumhochstämmen innerhalb des Baufeldes ist grundsätzlich möglich und im Zuge der Entwurfsplanung zu eruieren. Der sensible Umgang mit den gewachsenen Baumbeständen ist im Rahmen der Wettbewerbsverfahren zum Kita-Neubau zu belegen.</p> <p>Zu 37.10: Wird zur Kenntnis genommen.                      Entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes haben die gebäudebezogenen Fachplanungen den planungsrechtlichen Erhalt der vorhandenen Bäume zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 37.11: Der Anregung wird nicht gefolgt. Von einer verbindlichen Vorgabe zur Fassadenbegrünung wird aus gesundheitlichen Bedenken (u.a. Besatz durch Nager, Kot, Aufstiegshilfe für Tiere etc.) sowie aufgrund von Sicherheitsbedenken (ungewünschte Klettermöglichkeiten und Absturzgefährdung für Kinder) abgesehen. Darüber hinaus sind im Hinblick der vorgesehenen Nutzung um-</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>37.12: - Die als mittel eingestufte Auswirkung der Umsetzung des B-Planes auf die Fauna betrifft hauptsächlich Vögel und Fledermäuse. Hier ist zu prüfen, ob neben den unter 4.1 beschriebenen Maßnahmen die Anbringung geeigneter Nisthilfen in den verbleibenden Bäumen eine weitere Minimierung der Eingriffsfolgen schaffen könnte.</p> <p>37.13: - Besonders die nahe des Baufeldes befindlichen Bäume sind neben dem Wurzelbereich in der Bauphase besonders auch im Kronenbereich zu schützen. Wie an anderer Stelle beschrieben, ist die Maßnahme deshalb mit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.</p> <p>37.14: <b><u>4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Umweltbericht)</u></b>                      - Die umweltrechtlichen Auflagen zur Räumung des Baufeldes nach § 39 BNatSchG sind zu beachten. Fällungen sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zulässig.</p>	<p>fassende Fassadenöffnungen mit einem hohen Außenbezug zu erwarten, für die eine Begrünung ggf. dem Nutzungszweck widerspricht; ungeachtet dessen, sind entsprechende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Planrechtschaffung allgemein zulässig. Des Weiteren hat sich der Projektbeirat in seiner Sitzung zum 26.05.2021 für einen Siegerentwurf entschieden, welcher keine Fassadenbegrünung vorsieht.</p> <p>Zu 37.12: Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Gemäß Artenschutzgutachten wird ein Ausgleich in Form von Brutkästen zu erbringen sein. Diese Nisthilfen werden in die verbleibenden Bäume angebracht; der Belang wird im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zu 37.13: Wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zu 37.14: Der Hinweis zum Artenschutz wird in Adaption des Wortlautes zum Bundesnaturschutzgesetz wie folgt redaktionell angepasst:   <i>Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen (i. B. § 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten.                      Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der</i></p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		37.15: - Die Auflagen zum Schutz der verbleibenden Gehölze nach RAS-LP 4 und DIN 18920 sind unbedingt einzuhalten und ebenso wie der Bodenschutz, durch eine Umweltbiologische Baubegleitung sicherzustellen. Diese ist im B- Plan als Auflage mit fest zu schreiben.	<p><i>Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.                      Darüber hinaus sind jederzeit alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf besetzte Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</i></p> <p>Zu 37.15: Die bodenkundliche Baubegleitung kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Um die Umsetzung trotzdem nachhaltig zu sichern, wird der frühzeitige Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>
38.	<b>Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co.KG</b> Postf.10 20 28, 34020 Kassel <i>Antwort durch:</i> 19.03.2021 (per Mail) <b>Vodafone NRW GmbH</b> Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	38.1: vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 14.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 38.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
39.	25.03.2021 <b>Zweckverband Raum Kassel</b> Ständeplatz 17, 34117 Kassel	39.1: Die Fläche für das Vorhaben wird im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Das geplante Vorhaben des Neubaus einer Kindertagesstätte kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.  39.2: Seitens der Landschaftsplanung empfehlen wir bei der Planung der Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (kein Blauanteil).	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 39.1: Wird zur Kenntnis genommen.                       Zu 39.2: Die Empfehlung wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>39.3: Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass seit Dezember 2020 die aktuelle Klimafunktionskarte 2019 auf unserer Homepage zum Download bereitsteht.</p> <p>39.4: Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Zu 39.3: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die zwischenzeitlich aktualisierten Daten werden in die Bebauungsplanunterlagen redaktionell aufgenommen.</p> <p>Zu 39.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung am 12.02.2021, vom 22.02.2021 bis einschl. 26.03.2021)**

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurde von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.**